



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 175-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.373

Eingereicht am: 12.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, Parteilos) (Sprecher/in)
Schlup (Schüpfen, SVP)
Müller (Orvin, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)
Leuenberger (Bannwil, SVP)
Iseli (Rüschegg Heubach, SVP)
Brunner (Landiswil, SVP)
Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)
Spahr (Lengnau BE, SVP)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Ryser (Seftigen, GLP)
Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)
Fischer (Bätterkinden, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1046/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Die kostenpflichtige Frist sowie den Betrag für die Abmeldung einer Fahrzeugprüfung senken

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Bei der Abmeldung einer Fahrzeugprüfung ist die kostenpflichtige Frist auf maximal drei Arbeitstage zu senken.
2. Der Gebührenrahmen des Strassenverkehrs- und Schifffartsamts (SVSA) in Ziffer 1.13.2 «Eingang der Abmeldung später als auf der Prüfungseinladung ausdrücklich vermerkt» ist auf maximal 100 Franken festzulegen.

Begründung:

Gemäss der aktuellen Regelung bezahlt, wer zum Beispiel am Dienstag für den Montag in der nächsten Woche eine Fahrzeugprüfung absagt, zwischen 30 und 150 Franken Gebühren. Ein Arzttermin kann 24 Stunden vor dem Termin kostenlos storniert werden. Angepasst ist beispielsweise die Regelung unseres Nachbarkantons Fribourg. Fahrzeugprüfungen können bis spätestens zwei Werktage vor dem Termin kostenlos verschoben werden. Bei einer verspäteten Abmeldung werden 60 Prozent verrechnet. Im Kanton Aargau ist die Verschiebung mindestens drei Arbeitstage vor dem Termin kostenlos.

Gemäss der Regelung des Gebührentarifes des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA), Ziffer 1.13.2 ist die Gebühr von 30 bis 150 Franken geschuldet, wenn der «Eingang der Abmeldung später als auf der Prüfungseinladung ausdrücklich vermerkt» erfolgt ist, was aktuell fünf Arbeitstage beinhaltet und somit jeweils über ein Wochenende von Total sieben Tagen führt.

Zum ersten soll die Gebühr der Fahrzeugprüfung bei einer Abmeldung von maximal drei Arbeitstagen fällig werden. Weiter soll der Gebührenrahmen zwischen 30 und maximal 100 Franken liegen. Es gibt keinen Grund, warum eine Abmeldung vor dem Termin für zum Beispiel einen Personenwagen mehr kosten kann als die Kosten für die Prüfung des Fahrzeugs.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat strebt zusammen mit dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) danach, die Fristen und Gebühren möglichst kundenfreundlich zu gestalten. Gleichzeitig müssen die betrieblichen Rahmenbedingungen des SVSA berücksichtigt werden.

Frist für Abmeldungen von Fahrzeugprüfungen

Seit dem 1. Oktober 2013 liegt die Frist für eine kostenfreie Abmeldung bei fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag). Diese Frist entspricht dem schweizweiten Durchschnitt. Bis September 2013 galt eine Frist von zwei Arbeitstagen. Die kürzere Frist hatte sich in der Praxis jedoch nicht bewährt. Es war für das SVSA nicht möglich, in dieser kurzen Zeitspanne sämtliche freiwerdenden Termine verlässlich aufzufüllen. Dies führte zu ineffizienten Auslastungen der Prüfprogramme und damit verbunden zu zunehmenden Leerlaufzeiten. Insbesondere mit Blick auf die aktuellen Prüfrückstände sind freibleibende Prüfzeiten dringlichst zu vermeiden.

Die aktuell geltende Frist von fünf Arbeitstagen erlaubt es dem SVSA, durch Nachdisposition und Öffnung der Termine – insbesondere für Garagenbetriebe oder freiwillige Prüfungen – einen geregelten und ressourcenschonenden Ablauf sicherzustellen.

Höhe der Gebühr bei verspäteter Abmeldung

Die erstmalige, fristgerechte Verschiebung von Terminen ist für sämtliche Fahrzeugkategorien kostenlos. Bei verspäteter Verschiebung oder Abmeldung eines Prüftermins wird eine Bearbei-

tungsgebühr von CHF 30.– erhoben. Diese Gebühr deckt den damit verbundenen administrativen Mehraufwand ab. Das SVSA erhebt somit bereits heute die tiefst mögliche Gebühr innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens. Eine Erhöhung ist nicht vorgesehen.

Aus betrieblichen Gründen und zur Gewährleistung einer stabilen Planung und Auslastung sieht der Regierungsrat zum aktuellen Zeitpunkt keinen Anlass, die Frist auf drei Arbeitstage zu verkürzen. Auch eine Anpassung des Gebührenrahmens drängt sich nicht auf. Die heutige Regelung hat sich in der Praxis bewährt und gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kundenfreundlichkeit und betrieblicher Effizienz. Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Richtlinienmotion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat